



Juni 2019

---

## Ihre Ansprechpartner

**Thibaut de Haller**  
Partner Unternehmenssteuer,  
Genf  
+41 58 792 93 13  
thibaut.de.haller@  
ch.pwc.com

**Francois-Loic Henry**  
Senior Manager  
Unternehmenssteuer,  
Genf  
+41 79 179 02 74  
francois-loic.henry@  
ch.pwc.com

---

# Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Genf

**Die Genfer Kantonsregierung hat den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der nationalen Vorlage zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Mit diesem Gesetzesentwurf soll das bereits attraktive Unternehmenssteuersystem weiter gestärkt und gleichzeitig die internationale Akzeptanz sichergestellt werden.**

Dementsprechend werden die dafür notwendigen Anpassungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der neuen kantonalen Steuergesetzgebung umgesetzt und die Steuerprivilegien der Statusgesellschaften (d.h. Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) auf kantonaler Ebene abgeschafft. Gleichzeitig werden international anerkannte Ersatzmassnahmen eingeführt.

Über die beiden Vorlagen wurde am 19. Mai 2019 auf eidgenössischer und kantonaler Ebene erfolgreich abgestimmt.

Dass Genf bereits jetzt den Entwurf für das revidierte kantonale Steuergesetz genehmigt hat, zeigt, dass steuerpflichtige Unternehmen, insbesondere solche mit einem kantonalen Sondersteuerstatus, für den Kanton Genf von Bedeutung sind.

Alle Unternehmen mit Sitz im Kanton Genf werden von dieser Reform profitieren. Unternehmen, die bisher keinen speziellen Steuerstatus genossen haben, dürfen einer substanziellen Steuerentlastung entgegensehen.

Auf der folgenden Seite sind die Kernelemente der Steuerreform und deren Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Genf zusammengefasst.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem üblichen PwC-Kontakt oder einem der nebenstehenden PwC-Spezialisten für die Steuervorlage in Verbindung.

# Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Genf

## Senkung der Kapitalsteuerbasis

Per 1. Januar 2020 gilt ein Kapitalsteuersatz von 0,40 %, was dem vor der Reform geltenden Satz für Unternehmen ohne Sonderstatus entspricht. Auf dem Teil des Kapitals, der auf Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen entfällt, kommt ein gesonderter Satz von 0,001 % zur Anwendung.

Die Kapitalsteuer wird ferner ab dem Steuerjahr 2020 gemäss folgendem Schema mit der Gewinnsteuer verrechnet:

Steuerjahr 2020: CHF 8'500  
 Steuerjahr 2021: 25 %\*  
 Steuerjahr 2022: 50 %\*  
 Steuerjahr 2023: 75 %\*  
 Steuerjahr 2024: 100 %\*

## Patentbox

Der Anteil des Gewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die im Zusammenhang mit den qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwendungen) der steuerpflichtigen Person stehen, wird mit einer Ermässigung von 10 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

Nach Eingang in die Patentbox werden die bisherigen F&E-Aufwendungen unmittelbar besteuert.

## Übergangsregelung und Step-up

Der Kanton Genf sieht nach Abschaffung des bisherigen Steuerregimes keinen altrechtlichen Step-up (Aufdeckungslösung) vor.

Die Aufdeckung der unter der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven sowie des selbst geschaffenen Mehrwerts wird neu während einer auf 5 Jahre begrenzten Periode gesondert zum effektiven Gesamtsteuersatz von 13 % besteuert.

## Abzug für Eigenfinanzierung

Es wird kein Abzug für Eigenfinanzierung auf dem das Eigenkapital übersteigenden Teil eingeführt.

## Senkung des Gewinnsteuersatzes

Per 1. Januar 2020 ist eine Reduzierung des Gewinnsteuersatzes von gegenwärtig 24,16 %\* auf 13,99 %\* vorgesehen.

## Teilbesteuerung von Dividenden

Wenn Steuerpflichtige Beteiligungen von mindestens 10 % im Privatvermögen halten, werden die Dividenden erträge nur teilweise besteuert (d.h., 70 % des Dividenden ertrags unterliegen der Besteuerung).

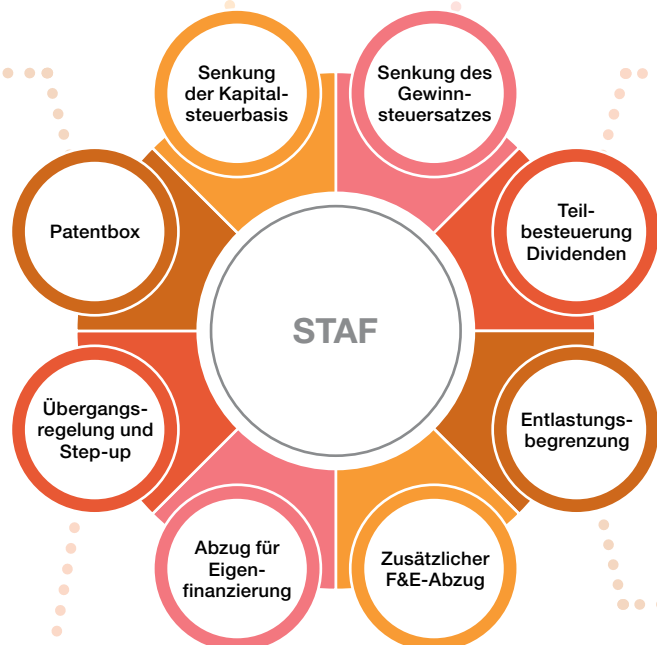
Sofern Steuerpflichtige Beteiligungen von mindestens 10 % im Geschäftsvermögen halten, werden die Dividenden erträge weiterhin nur teilweise besteuert (d.h., 60 % des Dividenden ertrags unterliegen der Besteuerung).

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone sind verpflichtet, eine Entlastungsbegrenzung für die kombinierten STAF-Massnahmen festzulegen. Im Kanton Genf wird eine maximale Entlastung von 9 % eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass mindestens 91 % des steuerbaren Ergebnisses ordentlich besteuert wird.

## Zusätzlicher F&E-Abzug

Auf Anfrage kann dem Steuerpflichtigen ein zusätzlicher Abzug von 50 % auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen in der Schweiz gewährt werden.



\*) Kombiniertes Gewinnsteuersatz der Stadt Genf

\*) Dieser Prozentsatz stellt den maximalen Betrag der Körperschaftsteuer dar, mit dem die Kapitalsteuer belastet werden kann. Wenn die Körperschaftsteuer das 4, 2, 1,33, 1 fache des Betrages der Kapitalsteuer beträgt, kann der gesamte Betrag der Kapitalsteuer berechnet werden.